

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM Staaten (Caribbean Forum of African, Caribbean and Pacific States) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurde am 15. Oktober 2008 in Bridgetown, Barbados, unterzeichnet und am 25. März 2009 vom Europäischen Parlament genehmigt.

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 10. Juli 2008 (vgl. Pkt. 21 des Beschl. Prot. Nr. 61) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen am 16. Juli 2008 vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel unterzeichnet.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sind umfassende Abkommen der Europäischen Union mit Afrika-, Karibik- und Pazifik- (AKP) Staaten, die neben Warenhandel auch Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln und andere handelsrelevante Bestimmungen umfassen. Der EU-AKP Handel musste nach Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung (WTO Waiver) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007 auf eine neue, WTO konforme Basis gestellt werden. Die Europäische Kommission nahm daher im Jahr 2003 mit 6 AKP-Regionalgruppen Verhandlungen über den Abschluss von umfassenden regionalen Wirtschaftspartnerschaften auf. Mit einer dieser Gruppen, der Karibik Region (CARIFORUM), konnte vor dem 31. Dezember 2007 das vorliegende Abkommen finalisiert werden.

Das Abkommen zielt auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch wirtschaftliche Zusammenarbeit und regionale Integration ab und soll dazu beitragen, die Partnerländer stärker in die Weltwirtschaft einzubinden.

Basis für das Abkommen ist das Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (COTONOU-Abkommen), BGBl. III Nr. 106/2003, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet wurde.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Da das vorliegende Abkommen Bestimmungen enthält, die in die Kompetenzen sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten fallen, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen und bedarf auf EU-Seite auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Dieses Abkommen ist in allen Amtssprachen der EU (allen außer der irischen) authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Besonderer Teil

Präambel und Teil I: Handelspartnerschaft für eine nachhaltige Entwicklung

Präambel:

Die Präambel geht von den bisherigen Vertragsgrundlagen und deren Grundsätzen aus und betont die Notwendigkeit, die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der CARIFORUM-Staaten zu unterstützen und zu beschleunigen sowie ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Sie erwähnt die Millenniums-Entwicklungsziele und das Bekenntnis zu einer Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele des Cotonou-Abkommens sowie die Grundsätze und Regeln des internationalen Handels (WTO-Konformität). Die Vertragspartner möchten ihre Verbindungen stärken und dauerhafte, auf Partnerschaft basierende Beziehungen schaffen, welche durch einen regelmäßigen Dialog unterstützt werden. Aufbauend auf dem bevorzugten Zugang der CARIFORUM-Staaten zum Markt der Europäischen Union (EU) und im Bekenntnis zur Unterstützung der Regionalintegration der CARIFORUM-Staaten und ihrer Integration in die Weltwirtschaft, wird gewünscht, dass die Grundlage für Wirtschafts- und Handelsbeziehungen durch ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gestärkt wird und Wirtschaftsbeziehungen

und insbesondere die Handels- und Investitionsströme ausgebaut werden. Dazu sind Kompetenz- und Organisationsaufbau und die Behebung von Versorgungsschwierigkeiten in den CARIFORUM-Staaten notwendig, wobei die Entwicklungshilfe eine zentrale Rolle spielt, weshalb die EU diese, einschließlich der Handelshilfe („Aid for Trade“), aufstocken und dafür sorgen will, dass sie zu einem wesentlichen Teil den AKP-Ländern zugutekommt sowie die regionale Wirtschaftskooperation und -integration im Sinne des Cotonou-Abkommens fördert. Durch den Beitrag der EU-Mitgliedstaaten und die Beteiligung anderer Geber sollen die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens erleichtert werden und ein neues, günstigeres Klima für Handels- und Investitionsbeziehungen sowie neue, dynamische Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung geschaffen werden.

Zu Art. 1-8:

Art. 1-3 enthalten die Ziele und Grundsätze des Abkommens wie in der Präambel postuliert und bekräftigen die nachhaltige Entwicklung als verpflichtendes Ziel dieser Wirtschaftspartnerschaft. Art. 4 definiert regionale Integration und ihre Bedeutung als Grundlage und integralen Bestandteil der Partnerschaft. Art. 5 und 6 verpflichten zur kontinuierlichen Überwachung des Abkommens gemäß seinen partizipativen Verfahren und seiner Institutionen und zum Bemühen um eine Zusammenarbeit in allen internationalen Gremien, in denen Fragen von Belang für diese Partnerschaft erörtert werden. Art. 7 und 8 definieren die Grundsätze und Modalitäten der Entwicklungszusammenarbeit allgemein und deren Prioritäten im Besonderen wie Bereitstellung von Unterstützung für Humanressourcen und dem Aufbau leistungsfähiger Rechts- und Verwaltungsstrukturen, Kompetenz- und Organisationsaufbau für die Reform des Steuerwesens, Förderung der Privatwirtschaft, Diversifizierung, Verbesserung der Leistungsfähigkeit und die Entwicklung der Infrastruktur und von Innovationssystemen in den CARIFORUM-Staaten. Dafür soll ein regionaler Entwicklungsfonds für die vom EEF und anderen potenziellen Gebern bereitgestellten Entwicklungshilfemittel binnen zwei Jahren nach Unterzeichnung eingerichtet werden.

Teil II: Handel und Handelsfragen

Titel I: Warenhandel

Kapitel 1: Zölle

Zu Art. 9–22:

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle Waren mit Ursprung in der EU Vertragspartei oder in einem CARIFORUM-Staat. Es enthält Ursprungsregeln und definiert den Unterschied – und damit auch die unterschiedliche Behandlung – zwischen Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben (Art.9-13). Es sieht grundsätzlich Zollfreiheit bzw. Zollabbau sowohl für die Ein- und Ausfuhr vor, Ausnahmen bilden die in Anhang I, II und III aufgeführten Waren (Art.14-16). Für bestimmte Inselstaaten können im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU die Zollsätze im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994 geändert werden (Art. 17). In Art. 18 soll eine kumulierte Einhebung noch bestehender Zölle vermieden werden, Art. 19 regelt die günstigere Behandlung aufgrund von Freihandelsabkommen mit Dritten. Für die Durchführung und Kontrolle der in diesem Titel vorgesehenen Präferenzregelung enthält Art. 20 detaillierte Regeln der Verwaltungszusammenarbeit und die Vorgangsweise bei Unregelmäßigkeiten oder Betrug und sieht auch die Beziehung von Vermittlern vor (Art. 20b). Zur Behandlung von Fehlern der Verwaltung kann der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU angerufen werden. Bedeutend ist die Zusammenarbeit für die Stärkung der Steuerverwaltung und die Verbesserung der Steuererhebung durch technische Hilfe sowie Kompetenz- und Organisationsaufbau.

Kapitel 2: Handelspolitische Schutzinstrumente

Zu Art. 23-25:

Die Bestimmungen zu den handelspolitischen Schutzbestimmungen enthalten eine hohe entwicklungsrechtliche Komponente: es wird zwar die grundsätzliche Anwendbarkeit der einschlägigen GATT- und WTO-Regelungen zu Antidumping und Ausgleichsmaßnahmen (Art. 23) und zu multilateralen Schutzmaßnahmen (Art. 24) festgelegt, gleichzeitig jedoch Ausnahmeregelungen zu deren Anwendung und die Möglichkeit von weitergehenden Schutzmaßnahmen geschaffen. So können beispielsweise bei einer Schädigung inländischer Hersteller, sowie bei erheblichen Marktstörungen (soziale Probleme, ernsthafte Verschlechterung der Wirtschaftslage, Betroffenheit vergleichbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Schutzmaßnahmen befristet auf den Zeitraum der Störung bis zu höchstens 4 Jahren ergriffen werden.

Kapitel 3: Nichttarifäre Maßnahmen

Zu Art. 26-28:

Art. 26 beinhaltet die Abschaffung bestehender mengenmäßiger Beschränkungen, wie z.B. Kontingente, Einfuhr- und Ausfuhrizenzen, und verbietet die Einführung neuer mengenmäßiger Beschränkungen. Art. 27 normiert die grundsätzliche Inländergleichbehandlung für Waren aus dem Gebiet des Vertragspartners. Diese Inländergleichbehandlung bezieht sich im Wesentlichen auf Steuern und Abgaben, sowie auf alle Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Verteilung und Verwendung von Waren. Ausnahmen betreffen bspw. öffentliches Beschaffungswesen und bestimmte Beihilfen. Mit Art. 28 verpflichtet sich die EU zur schrittweisen Beseitigung der Subventionen für Agrarexporte in die CARIFORUM-Staaten, wobei die exakten Modalitäten noch festzulegen sind. Auch CARIFORUM verzichtet auf künftige Subventionsprogramme, die an die Ausfuhrleistung geknüpft sind.

Kapitel 4: Zoll- und Handelserleichterungen

Zu Art. 29-36:

Dieses Kapitel, von der Bedeutung von Zoll- und Handelserleichterungen ausgehend, behandelt die Zoll- und Verwaltungszusammenarbeit der Vertragsparteien sowie die Harmonisierung der Zollverfahren im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen (Übereinkommen von Kyoto und der WZO) und legt die Grundlagen ihrer jeweiligen Handels- und Zollvorschriften fest. (Art. 29-31). Art. 32 verpflichtet zu Transparenz bezüglich ihrer Rechtsvorschriften, insbesondere gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten, und zur Information über neue oder geänderte Vorschriften oder Verfahren sowie zur Bekämpfung illegaler Praktiken. Art. 33-35 verpflichten zur Zollwertermittlung gemäß Artikel VII des GATT (1994), der Förderung der regionalen Integration im Zollbereich und zur Zusammenarbeit im Bereich der Zoll- und Handelserleichterungen; Art. 36 regelt die Einrichtung, Zusammensetzung und Funktionsweise eines Sonderausschusses für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels.

Kapitel 5: Landwirtschaft und Fischerei

Zu Art. 37- 43:

Die EU und die CARIFORUM-Staaten stimmen überein, dass die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und Fischerei sowie die Beseitigung der Armut und der Nahrungssicherheit in den CARIFORUM-Staaten ein grundlegendes Ziel dieses Abkommens ist. Die Vertragsparteien erkennen die wirtschaftliche und soziale Bedeutung dieser Bereiche an und kamen überein, der Vielfalt der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Merkmale und Bedürfnisse sowie der Entwicklungsstrategien der CARIFORUM-Staaten Rechnung zu tragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Konsultationen über die Entwicklungen in der Handelspolitik und insbesondere bei traditionellen, sensiblen Produkten, zu führen und einander vorab über Entwicklungen auf den Märkten zu unterrichten. Das gegenständliche Abkommen erkennt die Bedeutung des Agrar-, Lebensmittel- und des Fischereisektors in den Ländern der Vertragsparteien insbesondere aber in den CARIFORUM Staaten an und vereinbart eine nachhaltige Umstrukturierung, Modernisierung und Verbesserung dieser Sektoren zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Diversifizierung der Produktion.

Kapitel 6: Technische Handelshemmisse

Zu Art. 44-51:

Kapitel 6 zielt darauf ab, technische Handelshemmisse, die sich im Sinne des TBT-Übereinkommens der WTO aus der Anwendung technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren ergeben, möglichst hintanzuhalten. Dies soll durch die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, durch Austausch von Fachwissen sowie durch frühzeitige Information und Transparenz, insbesondere bei der Einfuhr von Waren die aus Gesundheits-, Sicherheits-, oder Umweltaspekten problematisch erscheinen, umgesetzt werden. In diesem Sinne ist auch an die Schaffung eines Kompetenzzentrums in CARIFORUM gedacht, um den dortigen Unternehmen eine bessere Einschätzung der Auflagen und Anforderungen beim Zugang zum Gemeinschaftsmarkt zu ermöglichen.

Kapitel 7: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zu Art. 52-59:

Das Kapitel 7 stützt sich auf das WTO-SPS-Abkommen und die Bestimmungen des internationalen Pflanzenschutzbereinkommens (IPPC), des internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und des CODEX Alimentarius. Darüber hinaus sollen die CARIFORUM-Staaten bei der Einführung harmonisierter interregionaler SPS-Maßnahmen unterstützt und mehr Transparenz zwischen den Vertragspartnern geschaffen werden, mit dem Ziel den gegenseitigen Handel zu erleichtern.

Titel II: Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 60-64:

Art.60 trifft Klarstellungen zum Geltungsbereich. Das Recht der Vertragsparteien zur Regulierung wird anerkannt. Außerdem wird u.a. normiert, dass Subventionen vom Geltungsbereich ausgenommen sind, die Vertragsparteien nicht zur Privatisierung öffentlicher Unternehmen angehalten werden können und dass der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie nationalstaatliche Maßnahmen betreffend Staatsangehörigkeit und Daueraufenthalt unberührt bleiben. Art.61 enthält zentrale Begriffsbestimmungen und Art.62 bestimmt, dass 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Verhandlungen zur Vertiefung der Verpflichtungen aufgenommen werden ("Rendezvousklausel"). Art.63 enthält Sonderbestimmungen zu den Bahamas und zu Haiti betreffend die Nachverhandlung von deren Verpflichtungen.

Kapitel 2: Gewerbliche Niederlassung

Zu Art.65-74:

Art.65 enthält zentrale Begriffsbestimmungen zu in diesem Kapitel verwendeten Konzepten (u.a. gewerbliche Niederlassung, Investor, Tochtergesellschaft und Zweigniederlassung). Von der Niederlassungsfreiheit ausgenommen sind gemäß Art.66 Tätigkeiten i. Z. m. Kernmaterialien, die Herstellung/der Handel von/mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, audiovisuelle Dienstleistungen, Seekabotage sowie - mit Einschränkungen - Luftverkehrsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen. Art. 67 normiert die im Niederlassungsbereich verbotenen Maßnahmen, sofern in den Verpflichtungslisten (Anhang IV) nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Dabei handelt es sich vorwiegend um quantitative Beschränkungen in Form von Quoten, Bedarfsprüfungen und Beteiligungsobergrenzen. Art.68 zielt auf die Inländerbehandlung von ausländischen Niederlassungen und Investitionen ab. Die genauen Bedingungen (Ausnahmen) sind in den Verpflichtungslisten (Anhang IV) festgelegt. Dem Gebot der Inländerbehandlung kann durch formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung entsprochen werden und es ist von Bedeutung, wie sich die Behandlung auf die Wettbewerbsbedingungen des ausländischen Marktteilnehmers auswirkt. Art.69 verweist auf die im Anhang IV enthaltenen Verpflichtungslisten der liberalisierten Sektoren und die darin aufgeführten Vorbehalte betreffend Marktzugang und Inländerbehandlung. Art. 70 zielt auf die unbedingte Meistbegünstigung ab. Die Meistbegünstigungsverpflichtung gilt für die EU für wirtschaftliche Integrationsabkommen, die nach der Unterzeichnung gegenständlichen Abkommens abgeschlossen werden/wurden und für CARIFORUM zusätzlich nur dann, wenn das Integrationsabkommen eine große Handelsnation oder einen großen Handelsblock betrifft. Von der Meistbegünstigungsverpflichtung sind ferner u.a. Binnenmarktabkommen, Abkommen, welche die Harmonisierung von Rechtsvorschriften vorsehen, Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen sowie Doppelbesteuerungsübereinkommen ausgenommen. Art. 71 garantiert Investoren die Inanspruchnahme der in Investitionsschutzabkommen vorgesehen möglicherweise günstigeren Behandlung. Art. 72 bezieht sich auf (Kooperations-)Maßnahmen, im Bereich der Korruptionsbekämpfung, die Einhaltung von arbeits- und umweltrechtlichen Mindestnormen sowie die Rücksichtnahme auf lokale Bedürfnisse. Art. 73 statuiert ein Lockerungsverbot für bestimmte nationale Rechtsvorschriften und Normen um Investitionen anzuziehen. Gemäß Art. 74 soll eine Überprüfung des Investitionsteiles erstmals 3 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens erfolgen.

Kapitel 3: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Zu Art.75-79:

Art.75 definiert den Geltungsbereich und enthält zentrale Begriffsbestimmungen. Vom Dienstleistungsverkehr ausgenommen sind die audiovisuellen Dienstleistungen, Seekabotage, bestimmte Luftverkehrsdienstleistungen und hoheitliche Dienstleistungen. Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung wird analog zu den einschlägigen WTO/GATS-Bestimmungen definiert. Art.76 nominiert die im Dienstleistungsverkehr verbotenen Maßnahmen, sofern in den Verpflichtungslisten (Anhang IV) nichts Gegenteiliges festgehalten ist. Dabei handelt es sich um mengenmäßige Beschränkungen in Form von Quoten und Bedarfsprüfungen. Die Inländerbehandlungsverpflichtung in Bezug auf den Dienstleistungsverkehr entspricht inhaltlich jener für den Niederlassungsbereich, weshalb auf die Erläuterungen zu Art.68 verwiesen wird. Art.78 verweist auf die im Anhang IV enthaltenen Verpflichtungslisten der liberalisierenden Sektoren und die darin angeführten Beschränkungen betreffend Marktzugang und Inländerbehandlung. Die Meistbegünstigungsverpflichtung für den Dienstleistungsverkehr ist jener im Niederlassungskapitel nachgebildet, weshalb auf die Erläuterungen zu Art.70 verwiesen wird.

Kapitel 4: Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Zu Art. 80-84:

Art. 80 definiert im Wesentlichen den Personenkreis, der sich zu Geschäftszwecken bzw. zum Zweck der Dienstleistungserbringung vorübergehend im Gastland aufhalten darf. Dabei handelt es sich um Schlüsselpersonal (Geschäftsreisende und innerbetriebliche entsandte Personen), Praktikanten, Dienstleistungsverkäufer, Vertragsdienstleister und selbständig Erwerbstätige. Der Kreis der innerbetrieblichen entsandten Personen untergliedert sich in Führungs- und Fachkräfte. Der Zugang von Schlüsselpersonal und Praktikanten ist grundsätzlich liberalisiert, Art. 81 enthält aber einen Verweis auf den Anhang IV. Dieser

Anhang inkludiert die Ausnahmen für die Beschäftigung von Schlüsselpersonal und Praktikanten in einer Niederlassung im Gastland. Außerdem wird in dem Artikel die Aufenthaltsdauer für Geschäftsreisende mit 90 Tagen, für Praktikanten mit 1 Jahr und jene für innerbetriebliche Endsandte mit 3 Jahren festgelegt. Art. 82 legt die Aufenthaltsdauer für Dienstleistungsverkäufer mit 90 Tagen fest. Der Zugang für Dienstleistungsverkäufer ist, vorbehaltlich entsprechender Ausnahmen im Anhang IV, grundsätzlich liberalisiert. Art. 83 bekräftigt einleitend die im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen für Vertragsdienstleister und selbständig Erwerbstätige und zählt überblicksmäßig jene Dienstleistungssektoren auf (Abs. 2 und Abs. 3) für welche die EU, vorbehaltlich der im Anhang IV spezifizierten horizontalen und nationsstaatlichen Einschränkungen, Verpflichtungen eingegangen ist. Die Gruppe der Vertragsdienstleister umfasst 29 Tätigkeiten, jene der selbständig Erwerbsfähigen 11. Außerdem werden in dem Artikel die Bedingungen für die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch Vertragsdienstleister und selbständig Erwerbstätige normiert. Das grenzüberschreitende Hereinarbeiten ist u.a. an folgende Voraussetzungen für den Dienstleistungserbringer geknüpft: Vorbeschäftigungsdauer beim Auftragnehmer von 1 Jahr bzw. im Fall von selbständig Erwerbstätigen sechsjährige Berufserfahrung, i.d.R. Hochschulabschluss und Berufsqualifikation, Höchstaufenthaltsdauer von 6 Monaten. Zu den Bedingungen zählt auch eine allenfalls im Anhang IV spezifizierte Arbeitsmarktprüfung. Art. 84 enthält eine Bemühsverpflichtung für die Einreise und den Aufenthalt von Kurzbesuchern zu Geschäftszwecken. Die Verpflichtung bezieht sich u.a. auf folgende Tätigkeiten: Forschung und Design, Seminar-Kongress-Messeteilnahme, Verkauf und Einkauf. Die Aufenthaltsdauer ist mit 90 Tagen begrenzt.

Vorübergehende Anwesenheit: Personenkategorien

Schlüsselpersonal Art.80(2)a	Praktikanten Aufenthalts-dauer: 12 Monate Art.80(2)b; Art.81(1)	Dienstleistungs-verkäufer Aufenthaltsdauer: 90 Tage Art.80(c); Art.82	Vertragsdienst-leister Aufenthaltsdauer: 6 Monate Art.80(2)d; Art.83(2)e	Selbständig Erwerbstätige Aufenthaltsdauer: 6 Monate Art.80 (2)e; Art.83(3)d	Kurz-besucher Aufenthalts-dauer: 90 Tage Art.84
---------------------------------	---	--	--	---	--

Geschäfts-reisende Aufenthalts-dauer: 90 Tage Art.81(1)	Inner-betrieblich Endsandte Aufenthalts-dauer: 3 Jahre Art.81(1)
--	--

Führungs-kräfte	Fach-kräfte
-----------------	-------------

Kapitel 5: Regelungsrahmen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Zu Art.85-87:

Art.85 enthält ein Arbeitsprogramm betreffend die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen unter wesentlicher Mitwirkung der einschlägigen Berufsorganisationen in Form von Empfehlungen. Als prioritäre Sektoren für Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung nennt Art.85 das Wirtschaftstreuhandwesen, Architektur- und Ingenieursdienstleistungen sowie Tourismusdienstleistungen. Art.86 verweist auf den Anhang IV, in dem die Auskunftsstellen zur Beantwortung von Anfragen i.Z.m. Investitionen und Dienstleistungen aufgeführt sind. Art.87 enthält Wohlverhaltensverpflichtungen für Genehmigungsbehörden und die Verpflichtung zur Einrichtung von Nachprüfungsverfahren behördlichen Entscheidungen.

Abschnitt 2: Computerdienstleistungen

Zu Art.88:

Art.88 enthält eine Vereinbarung zur Definition von Computerdienstleistungen und stellt klar, dass bei der Behandlung von Dienstleistungen zwischen der Infrastrukturdiensleistung und dem Inhalt der Dienstleistung zu unterscheiden ist.

Abschnitt 3: Kurierdienste

Zu Art.89-93:

Neben relevanten Definitionen enthalten Art.89-93 Zusatzverpflichtungen für den Kurierdienstleistungssektor im Hinblick auf wettbewerbsverzerrende Praktiken, den Universaldienst, die Erteilung von Einzellizenzen sowie die Unabhängigkeit des Regulators.

Abschnitt 4: Telekommunikationsdienste

Zu Art.94-102:

Neben einschlägigen Definitionen enthalten die Art.94-102 Zusatzverpflichtungen bzw. Sonderregelungen für den Telekommunikationssektor im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Regulators, Lizenzierung, wettbewerbswidrige Praktiken des Hauptanbieters, Zusammenschaltung, Allokation und Nutzung knapper Ressourcen, den Universaldienst, die Vertraulichkeit von Informationen sowie die Streitregelung.

Abschnitt 5: Finanzdienstleistungen

Zu Art.103-108:

Neben Definition enthalten die Art. 103-108 Sonderregelungen für den Finanzdienstleistungsbereich. Art.104 gestattet die Einführung bzw. Aufrechterhaltung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Art.105 enthält u.a. eine Bemühen-verpflichtung hinsichtlich der Vorabinformation über geplante Maßnahmen sowie Bestimmungen zur Bekanntmachung von Regulativen und der Auskunftserteilung i.Z.m. Genehmigungsverfahren. Art.106 trifft Festlegungen zu den neuen Finanzdienstleistungen und Art.107 zur Übertragung von Informationen zum Zweck der Datenverarbeitung. Im Art.108 werden u. A. Ausnahmen für gesetzliche Sozialversicherungssysteme und die Tätigkeiten von Notenbanken spezifiziert.

Abschnitt 6: Internationale Seeverkehrsdienstleistungen

Zu Art.109:

Neben Begriffsbestimmungen regelt Art.109 den diskriminierungsfreien Zugang zum internationalen Seehandel sowie zu Hafeneinrichtungen und -Dienstleistungen. Außerdem wird normiert, dass in künftigen bilateralen Abkommen mit Drittstaaten von Ladungsanteilsvereinbarungen Abstand zu nehmen ist. Bezuglich der Niederlassung internationaler Seeverkehrsdienstleister wird die Verpflichtung zur Inländerbehandlung und zur Meistbegünstigung wiederholt.

Abschnitt 7: Tourismusdienstleistungen

Zu Art.110-118:

Diese Artikel enthalten Sonderbestimmungen zum Tourismussektor im Hinblick auf wettbewerbswidrige Praktiken, Technologietransfer, SMEs, gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Verweis auf Art.85), Nachhaltigkeit des Tourismussektors, Umwelt und Qualitätsnormen, Entwicklungszusammenarbeit und technische Hilfe sowie Informationsaustausch und Konsultationen.

Kapitel 6: Elektronischer Geschäftsverkehr

Zu Art.119-120:

Art.119 enthält Ziele und Grundsätze zum elektronischen Handel. U.a. wird normiert, dass auf elektronische Lieferungen kein Zoll eingehoben wird. Art.120 regelt den Dialog über Regelungsfragen i. Z. m. dem elektronischen Handel.

Kapitel 7: Zusammenarbeit

Zu Art.121:

Dieser Art. enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Handel und in Handelsfragen und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit der Liberalisierung und dem Ausbau ihrer Leistungsfähigkeit bei Dienstleistungen und Investitionen sowie im Hinblick auf die Erleichterung der Durchführung der Verpflichtungen nach diesem Titel und die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens. Weiteres werden, vorbehaltlich des Art. 7, weitere Formen der Zusammenarbeit präzisiert (Informationszugang, Verbesserung der Exportleistungsfähigkeit der Dienstleister sowie Erleichterung von Interaktion und Dialog zwischen ihnen, Qualitäts- und Normerfordernisse, Entwicklung und Umsetzung von Regelungssystemen, Einrichtung von Mechanismen zur Förderung von Investitionen und Joint Ventures).

TITEL III: Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Zu Art.122-124:

Alle Zahlungen sind ohne Beschränkungen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, der freie Kapitalverkehr betreffend Investitionen, darf, außer in Ausnahmefällen, in denen die Zahlungen und der Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik verursachen, nicht beschränkt werden.

Titel IV: Handelsbezogene Fragen

Kapitel 1: Wettbewerb

Zu Art.125-130:

In diesem verpflichten sich die Vertragspartner, binnen 5 Jahren Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs zu erlassen, sowie entsprechende Wettbewerbsbehörden zu schaffen. Den CARIFORUM-Staaten wird Unterstützung zum Aufbau von entsprechenden Strukturen, von Vorschriften sowie von Ausbildungsmaßnahmen in Aussicht gestellt.

Kapitel 2: Innovation und Geistiges Eigentum

Zu Art.131-138:

Abschnitt 1: Innovation

Die Kombination von Innovation und geistigem Eigentum in einem Kapitel unterstreicht, dass nach Ansicht der Vertragsparteien der Schutz und die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum eine zentrale Rolle bei der Förderung von Kreativität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit spielen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine angemessene und wirksame Durchführung der das geistige Eigentum betreffenden internationalen Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, sowie des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang IC des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation („TRIPS-Übereinkommen“, Art. 139), zu gewährleisten. Ziel ist es, u. A. durch die Entwicklung von Innovationssystemen und der Teilnahme der CARIFORUM-Staaten an EU-Unterstützungsprogrammen (wie z.B. an EU-Rahmenprogrammen und sonstigen Maßnahmen), die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und eine schrittweise Integration in die Weltwirtschaft zu gewährleisten (Art. 134).

Abschnitt 2: Geistiges Eigentum

Unterabschnitt 1

Zu Art. 139-142:

Ein weiteres Anliegen des Abkommens ist es auch, mit Hilfe der Europäischen Union nationale Einrichtungen und Strukturen zum Schutz geistigen Eigentums in den CARIFORUM-Staaten zu schaffen. In Bezug auf die Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten wird im Übereinkommen ausdrücklich festgehalten, dass die Entwicklungsbedürfnisse der CARIFORUM-Staaten berücksichtigt und ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten zwischen Rechteinhabern und Benutzern, wie folgt, gewährleistet sein soll: Ausdrücklich normiert wird, dass die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht daran gehindert werden sollen, den Zugang zu Arzneimitteln zu fördern. Vereinbart wird die Anerkennung der Bedeutung der Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und der öffentlichen Gesundheit sowie der Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zu Absatz 6 der Doha Erklärung zum TRIPS Übereinkommen und der öffentlichen Gesundheit betreffend die Erteilung von Zwangslizenzen (Art. 147 Abs. 2). Sonderbestimmungen umfassen auch entwicklungsbezogene Bereiche wie „traditionelles Wissen“ und „Biodiversität“ (Art 150) sowie den „Technologietransfer“ (Art. 142). Das Kapitel sieht lange Umsetzungsphasen für die CARIFORUM-Vertragsparteien vor (bis 2014) und es sind einige Bestimmungen als „best endeavour“-Bestimmungen formuliert, welche es den CARIFORUM-Staaten ermöglichen, diese erst umzusetzen, wenn sie dazu bereit sind. Für die am wenigsten entwickelten Länder die Vertragsparteien des Abkommens sind, treten die Verpflichtungen der Unterabschnitte 2 (Normen in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum) und 3 (Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum) frühestens 2021 in Kraft (Art.140).

Unterabschnitt 2: Normen in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum

Zu Art. 143–150:

Normen in Bezug auf bestimmte Rechte an geistigem Eigentum finden sich in diesem Unterabschnitt. Für gängige IP-Rechte wie das Urheberrecht, Marken oder Patente enthält das CARIFORUM Wirtschaftspartnerschaftsübereinkommen keine besonders detaillierten Vorschriften. Vielmehr wird diesbezüglich die Einhaltung der wichtigsten internationalen Konventionen vereinbart, entweder in Form einer Erklärung über den Beitritt zu diesen oder in Form einer „Bemühenklausel“ (d.h. dass die betreffenden Staaten dem Abkommen beitreten werden, sobald sie dazu bereit sind). Das vorliegende Abkommen umfasst lediglich das Anmelde- und Eintragungsverfahren für gewerbliche Schutzrechte, wie z.B. für Marken oder Patente, es beinhaltet jedoch keine über das TRIPS Abkommen hinausgehenden Verpflichtungen. Die österreichische

Rechtslage entspricht den Vorgaben und Verpflichtungen aus diesem Unterabschnitt, sodass zur Umsetzung kein legislativer Handlungsbedarf besteht. Bezüglich Marken (Art.144) wurde neben den im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Eintragungsverfahren, über den Umgang mit notorisch bekannten Marken, über die Nutzung von Marken im Internet und über Markenlizenzen, das Bemühen um den Beitritt zum Protokoll zum Madrider Markenabkommen über die internationale Registrierung von Marken (1989) und zum Markenrechtsvertrag von Singapur (2006) vereinbart. In Bezug auf geographische Angaben (Art.145) normiert das Abkommen, mangels aktueller rechtlicher Rahmenvorschriften in den CARIFORUM-Staaten, eine „rendez-vous - Klausel“, der zufolge die CARIFORUM-Staaten bis spätestens 1. Jänner 2014 ein System zum Schutz geografischer Angaben schaffen sollen. Zu diesem Zeitpunkt werden die EU und die Staaten des CARIFORUM in Verhandlungen über ein vollständiges Abkommen betreffend geographische Angaben treten. Die aktuellen Bestimmungen sehen vor, dass dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG diesbezüglich eine Liste möglicher geografischer Angaben für Waren, die ihren Ursprung in den CARIFORUM-Staaten haben, zur Erörterung und Stellungnahme vorgelegt wird. Betreffend den Schutz gewerblicher Muster und Modelle (Art.146) wurde neben den Rahmenbedingungen, auch das Bemühen der CARIFORUM-Staaten um den Beitritt zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (1999) vereinbart. Betreffend Patente (Art. 147) sieht das Abkommen den Beitritt der CARIFORUM-Staaten zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) (Washington 1970, id. Fassung von 1984) und zum Budapest-Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, id. Fassung von 1980) sowie das Bemühen um den Beitritt zum Vertrag über das Patentrecht (Genf 2000) vor.

Unterabschnitt 3: Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum

Zu Art.151 -163:

Um die Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum sicherzustellen, wurde vereinbart, unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem TRIPS-Übereinkommen (insbesondere des Teils III), mit Unterstützung durch die Europäische Union, Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vorzusehen. Diese Maßnahmen und Rechtsbehelfe müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie dürfen nicht kostspielig sein und müssen so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist. Die Bestimmungen sind überwiegend in Anlehnung an die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gestaltet.

Kapitel 3: Öffentliches Beschaffungswesen

Zu Art.165–182:

Hier ist für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens das Ziel einer möglichst umfassenden und weitgehenden Inländergleichbehandlung verankert. Es werden Kriterien zur Sicherstellung der Transparenz, sowohl für den Zugang zu einschlägigen Vorschriften, als auch für die Ausschreibungsverfahren selbst, festgelegt. Kapitel 3 regelt auch die Bedingungen, unter denen nicht offene Ausschreibungsverfahren, freihändige Vergaben, bzw. Verhandlungsverfahren möglich sind und in welcher Form die technischen Spezifikationen, die Qualifizierung der Teilnehmer, die Zuschlagerteilungen, die Fristsetzung und das Widerspruchsverfahren zu erfolgen haben. Die Umsetzungsfrist für die Maßnahmen im öffentlichen Beschaffungswesen beträgt grundsätzlich 2 Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung für ein weiteres Jahr, bzw. sind Sonderbestimmungen für einzelne Staaten vorgesehen.

Kapitel 4: Umwelt

Zu Art.183-190:

Die Vertragsparteien kommen überein, den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen als Querschnittsfragen, im Sinne ihres Bekenntnisses zur einer nachhaltigen Entwicklung gemäß dem Cotonou-Abkommen, auf allen Ebenen in ihre Partnerschaft einzubeziehen. Sie bemühen sich daher um die Erleichterung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, die als vorteilhaft für die Umwelt eingestuft werden. Es ist Aufgabe jeder Vertragspartei, ihr jeweiliges Umwelt- und Gesundheitsrecht sowie ihre entsprechende Umwelt- und Gesundheitspolitik so festzulegen, dass u. a. unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ein höchstmöglicher Schutz für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit gewährleistet ist. Für den Fall, dass einzelstaatliche oder regionale Rechtsvorschriften keine einschlägigen Umweltnormen enthalten, bemühen sich die Vertragsparteien nach Möglichkeit um die Anwendung internationaler Normen, Richtlinien oder Empfehlungen. Um der vereinbarten Transparenz gerecht zu werden, werden von den Vertragsparteien keine regionalen oder nationalen handels- oder investitionsbezogenen Rechtsvorschriften eingeführt oder angewandt, die den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen gefährden könnten und es wird ein Konsultationsmechanismus festgelegt. Nicht zuletzt, um die Auswirkungen dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung zu überwachen und zu bewerten, kann demgemäß der beratende Ausschuss CARIFORUM-EG zu Umweltfragen konsultiert werden, der dann gegenüber den Vertragsparteien mündliche oder schriftliche Empfehlungen abgeben kann. Im letzten, die Umwelt betreffenden Artikel werden die

Bedeutung der Zusammenarbeit in Umweltfragen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens noch einmal hervorgehoben und beispielhaft Kooperationsbereiche genannt.

Kapitel 5: Soziale Aspekte

Zu Art.191-196:

Dieses Kapitel bekräftigt das Bekenntnis der Vertragsparteien zu den international anerkannten arbeitsrechtlichen Mindestnormen laut einschlägiger Übereinkommen der IAO sowie zur Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit und unterstreicht die positiven Auswirkungen arbeitsrechtlicher Mindestnormen und menschenwürdiger Arbeit auf wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität. Die Aufrechterhaltung des vom internen Sozial- und Arbeitsrecht gebotenen Schutzniveaus wird festgeschrieben. Anerkannt werden die Vorteile des Handels mit fairen und ethischen Waren ebenso wie die Bedeutung einer Politik des sozialen Zusammenhalts und von Maßnahmen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit auf regionaler Ebene. Maßnahmen der Konsultation und Überwachung in o.g. Bereichen werden festgelegt. Des Weiteren kommen die Vertragsparteien überein, in Sozial- und Arbeitsfragen zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens zusammenzuarbeiten.

Kapitel 6: Schutz personenbezogener Daten

Zu Art. 197-201:

Dieses enthält eine Erklärung für die zukünftige Zusammenarbeit, auch um ein europäischen Standards entsprechendes Datenschutzniveau sicherzustellen, was nach Art.197 Abs. 2 innerhalb der nächsten sieben Jahre geschehen soll. Art.198 und 199 geben die wesentlichen Begriffsbestimmungen und Grundsätze in Einklang mit der dafür maßgeblichen Richtlinie 95/46/EG bzw. der Europaratkonvention Nr. 108 wieder. Auch eine Kontrolle durch eine unabhängige Stelle ist (schon in Art. 197 Abs. 1) vorgesehen.

TEIL III: Streitvermeidung und -beilegung

Zu Art. 202-223:

Das Abkommen enthält eine umfassende Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG, der stets über Streitigkeiten und deren Beilegungsbemühungen sowie über gewisse Verfahrensschritte zu informieren ist. Zunächst ist ein detailliertes Konsultations- und Vermittlungsverfahren vorgesehen. Erst wenn dieses erfolglos geblieben ist, kann ein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Die Einsetzung der Schiedsrichter, die Verfahrensfristen einschließlich eines dringenden Verfahrens im Fall verderblicher Güter, der Zwischenbericht sowie die Entscheidung des Schiedsgerichts sind in den Art.206 bis 209 geregelt. Weitere Bestimmungen zur Sprache, den Auslegungsregeln und der Liste von verfügbaren Schiedsrichtern finden sich in den Art. 217 bis 221. Die Verpflichtung zur Durchführung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung ist in Art. 210 festgelegt, wobei im Fall von Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung der Entscheidung neuerlich das Schiedsgericht befasst werden kann. Bei Nichtdurchführung der Entscheidung ist als vorläufige Abhilfemaßnahme ein Ausgleich vorgesehen. Scheitert ein Ausgleich, steht es dem Beschwerdeführer zu, „geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen, die aber die Verwirklichung der Ziele des Abkommens so wenig als möglich beeinträchtigen dürfen und die auf die wirtschaftlichen Auswirkungen Rücksicht nehmen müssen. Der Ausgleich oder die geeigneten Maßnahmen können nur bis zur Beseitigung des vom Schiedsgericht festgestellten abkommenswidrigen Zustands aufrecht erhalten werden. Art. 222 regelt das Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen. Die nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgremien entscheiden nicht über Streitigkeiten, die die Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragsparteien oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation betreffen. Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO unberührt. Für eine bestimmte Maßnahme können aber nicht zwei Verfahren gleichzeitig angestrengt werden.

TEIL IV: Allgemeine Ausnahmen

Zu Art. 224-226:

Art. 224 bis 226 regeln Ausnahmen, die insbesondere den Schutz wichtiger Interessen und der Sicherheit betreffen.

Teil V: Institutionelle Bestimmungen

Zu Art. 227-232:

Dieser Teil enthält institutionelle Bestimmungen wie die Einrichtung eines Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EU, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht (Art. 227), dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung (Art. 228), regelt seine Beschlussfassungsbefugnisse und Verfahren (Art. 229) und wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Handels- und Entwicklungsausschuss mit eigener Geschäftsordnung (Art. 230) und einem Beratenden Ausschuss (Art. 232) unterstützt. Mit Art. 231 wird ein

Parlamentarischer Ausschuss mit eigener Geschäftsordnung, bestehend aus Abgeordneten des EP und den gesetzgebenden Körperschaften der CARIFORUM-Staaten, eingesetzt.

Teil VI: Allgemeine und Schlussbestimmungen

Zu Art. 233-250

Dieser Teil enthält die allgemeinen und Schlussbestimmungen wie Definition der Vertragsparteien und Erfüllung der Verpflichtungen, Benennung von Koordinatoren zum Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens und Informationsaustausch sowie Transparenz und Dialog bzgl. ihrer Rechtsvorschriften und die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzaktivitäten (Art. 233-237). Er enthält weiter Bestimmungen über regionale Präferenzbehandlung und die Zusammenarbeit zwischen EU-Gebieten in äußerster Randlage und den CARIFORUM-Staaten sowie das Vorgehen bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten einer Vertragspartei (Art. 238-239). Art. 241 und 242 definieren das Verhältnis dieses Abkommens zum Cotonou-Abkommen und zum WTO-Übereinkommen (Konformität). Gemäß Art. 243 tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren beim GS des Rates der EK notifiziert haben, kann aber vorher vorläufig angewendet werden. Es wird, mit einer Kündigungsklausel versehen, auf unbegrenzte Zeit geschlossen, gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird sowie für die Gebiete der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und enthält eine Revisionsklausel. Jeder neue Mitgliedstaat der EU wird aufgrund einer Klausel in der Beitrittsakte Vertragspartei dieses Abkommens, jeder Karibikstaat kann diesem Abkommen, bei Erfüllung der Voraussetzungen dazu, beitreten. Es ist in allen Sprachen der EU verbindlich und die Anhänge, Protokolle und Fußnoten sind Bestandteil dieses Abkommens (Art. 244 -250).